

Rechtlicher Hinweis

Aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeiten ist mir die rechtliche Würdigung von Einzelfällen ausdrücklich untersagt. Eine individuelle Rechtsberatung obliegt unter anderem Rechtsanwälten. **Eine Rechtsverbindlichkeit lässt sich aus meinem Vortrag, dieser Präsentation sowie Antworten auf gestellte Fragen deshalb in keinem Fall herleiten.** Die Informationen in dieser Präsentation erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit.

Dieses Dokument dient als ergänzende Unterstützung der Nachbereitung des Vortrags am 9. September 2021 in Oberursel und ist ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt.

Vervielfältigungen, Weitergaben sowie Veröffentlichungen auf Internetseiten sind ausdrücklich untersagt.

Andreas Koller

**Bundesamt für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)**

--

Serviceteam BMFSFJ

Elterngeld und Elternzeit

Regelungen für Geburten
ab 1. Juli 2015
und Änderungen für Geburten
ab 1. September 2021

Programm

- **Elternzeit**

- Anspruch
- Anmeldung
- Teilzeit

- **Elterngeld**

- Anspruch
- Berechnung
- Unterschied zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus
- Besonderheit Partnerschaftsbonus

Elternzeit ≠ Elterngeld

- Elternzeit: Rechtlicher Anspruch auf zeitliche Befreiung von der Arbeitspflicht gegenüber dem Arbeitgeber
- Elterngeld: Staatlich finanzierte Leistung, die nach der Geburt wegfallendes Einkommen zu einem bestimmten Prozentsatz ersetzt

Elternzeit

9. September 2021

Andreas Koller
info@bmfsfjservice.bund.de

Elternzeit

Rechtlicher Anspruch auf zeitliche Befreiung
von der Arbeitspflicht gegenüber dem
Arbeitgeber

Anspruch auf Elternzeit hat, wer

- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und
- sein Kind überwiegend selbst betreut und erzieht und
- in einem Arbeitsverhältnis (auch befristet, in Teilzeit, Minijob) oder in einem Ausbildungsverhältnis auf Basis eines Arbeitsvertrages steht und
- während der Elternzeit nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats arbeitet (für Geburten bis 31.08.2021: 30 Wochenstunden)

Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- Beide Elternteile haben einen eigenen Anspruch auf Elternzeit
- Anspruch auf Elternzeit besteht pro Kind
- Anspruch innerhalb der **ersten drei Lebensjahre** des Kindes
- Beginn, Ende und Dauer sind **frei wählbar**
- bis zu 24 Monate nicht genutzter Elternzeit können zwischen dem 3. Geburtstag und der Vollendung des 8. Lebensjahres in Anspruch genommen werden

Besonderheit bei Mehrlingen

- Anspruch besteht in den ersten drei Lebensjahren
 - Bei Mehrlingen laufen die Lebensjahre parallel
 - Trotzdem kann der Elternzeitanspruch voll ausgeschöpft werden. Bei Zwillingen beispielsweise so:
 - Zwilling A: Elternzeit bis zum 2. Geburtstag
→ 3. Jahr bleibt ungenutzt
 - Zwilling B: Elternzeit ab dem zweiten Geburtstag bis zum 3. Geburtstag
→ 24 Monate nicht genutzte Elternzeit
 - Hier entstehen also insgesamt drei Jahre nicht genutzte Elternzeit, die zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag der Zwillinge in Anspruch genommen werden kann
- Eltern sollten sich also genau überlegen, wie sie die Elternzeit anmelden

Anmeldung der Elternzeit

- Schriftliche Anmeldung spätestens 7 Wochen vor dem gewünschten Beginn (ab dem 3. Geburtstag: 13 Wochen)
- Name des Kindes/Geburtsdatum und genauen Zeitraum angeben (also Anfangs- und Enddatum)
- Mutter des Kindes: Erster Tag der Elternzeit sollte erster Tag **nach dem Mutterschutz** sein → Elternzeit muss erst nach der Geburt angemeldet werden
- Besonderheit: Elternzeit des **Vaters ab Geburt** des Kindes → Elternzeit muss vor der Geburt mithilfe des errechneten Termins angemeldet werden

Bindungszeitraum

- **Verbindliche Festlegung** für die nächsten zwei Jahre (gilt nur innerhalb der ersten drei Lebensjahre)
- Nachträgliche **Änderungen im Bindungszeitraum** **nur mit Zustimmung** des Arbeitgebers möglich
- Soll die Elternzeit in mehreren Abschnitten genommen werden (zum Beispiel 1. und 14. Lebensmonat), sollten daher beide **Abschnitte gemeinsam angemeldet werden**

Ausnahme

- Mütter, die sich in Elternzeit befinden und **erneut schwanger** sind, können die **laufende Elternzeit** zum Beginn der neu einsetzenden Mutterschutzfristen **vorzeitig beenden**
- **Keine Zustimmung** des Arbeitgebers **notwendig**
- Passiert nicht automatisch, sondern muss **schriftlich** erfolgen
- **Volles Mutterschaftsgeld**

Aufteilung in Abschnitte

- Elternzeit kann vom Elternteil auf bis zu **3 Zeitabschnitte** aufgeteilt werden
 - jeder weitere Abschnitt nur mit Zustimmung des Arbeitgebers
 - Arbeitgeber kann den dritten Abschnitt aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt **vollständig** zwischen dem 3. Geburtstag und der Vollendung des 8. Lebensjahres liegt

Kündigungsschutz

- In der Anmeldephase (frühestens 8 bzw. 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit)
- Während der Elternzeit
- während einer Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit
- Nicht zwischen zwei Abschnitten

Elternzeit

Teilzeit während der Elternzeit

Rechtsanspruch

- Betriebsgröße: Arbeitgeber beschäftigt in der Regel mehr als **15 Arbeitnehmer** (ohne Auszubildende)
- Arbeitsverhältnis besteht ohne Unterbrechung seit **mehr als 6 Monaten**
- Verringerung der Arbeitszeit für **mindestens 2 Monate**
- Verringerung der Arbeitszeit auf **mind. 15 Wochenstunden**

Rechtsanspruch

- der Anspruch auf Teilzeit wurde dem Arbeitgeber **schriftlich mitgeteilt**
 - a. innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes spätestens 7 Wochen
 - b. zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen
- vor Beginn der Teilzeittätigkeit
- dem Anspruch stehen keine **dringenden betrieblichen Gründe** entgegen

Antrag auf Teilzeit während der Elternzeit

- Antrag muss den **Beginn** und den **Umfang** der verringerten Arbeitszeit enthalten
- die gewünschte **Verteilung** der Arbeitszeit sollte im Antrag angegeben werden
- der Arbeitnehmer legt also fest:
 - Beginn und Ende der Teilzeittätigkeit
 - Stundenumfang
 - Verteilung der Arbeitszeit (Wochentage, Tageszeit, bestimmte Schichtdienste usw.)

Teilzeit während der Elternzeit

- der Arbeitgeber kann jeden der drei Aspekte nur aus **dringenden betrieblichen Gründen** schriftlich ablehnen
- der Antrag kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden
- will der Arbeitgeber den Antrag ablehnen, muss er dies
 - in den ersten drei Lebensjahren innerhalb von 4 Wochen
 - ab dem 3. Geburtstag innerhalb von 8 Wochen mit schriftlicher Begründung tun
- stimmt der Arbeitgeber nicht zu → Klage vor Arbeitsgericht möglich
- stimmt der Arbeitgeber nicht rechtzeitig zu → Verringerung sowie Verteilung der Arbeitszeit gelten als festgelegt

Krankenversicherung während der Elternzeit

- **pflichtversichert** in der GKV: beitragsfrei
- **freiwillig versichert** in der GKV: beitragspflichtig (bisheriger Beitrag oder Mindestbeitrag)
- freiwillig versichert mit Anspruch auf **Familienversicherung** in der GKV: beitragsfrei
- **familienversichert** in der GKV: weiterhin beitragsfrei
- **privat** versichert: beitragspflichtig (Arbeitnehmer und Arbeitgeberanteil)

Elterngeld

9. September 2021

Andreas Koller
info@bmfsfj-service.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeiten ist mir die rechtliche Würdigung von Einzelfällen ausdrücklich untersagt. Eine individuelle Rechtsberatung obliegt unter anderem Rechtsanwälten. **Eine Rechtsverbindlichkeit lässt sich aus meinem Vortrag, dieser Präsentation sowie Antworten auf gestellte Fragen deshalb in keinem Fall herleiten.** Die Informationen in dieser Präsentation erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit.

Dieses Dokument dient als ergänzende Unterstützung der Nachbereitung des Vortrags am 9. September 2021 in Oberursel und ist ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt.

Vervielfältigungen, Weitergaben sowie Veröffentlichungen auf Internetseiten sind ausdrücklich untersagt.

Elterngeld

- Elterngeld kann in zwei Bezugsvarianten bezogen werden

1. Basiselterngeld

2. ElterngeldPlus

Anspruchsvoraussetzungen

1. Sie betreuen und erziehen ihr Kind selbst
2. Sie leben mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt
3. Sie sind während des Bezugs nicht oder nicht voll erwerbstätig → maximal 32 Stunden im Durchschnitt des Lebensmonats des Kindes (für Geburten bis 31.08.2021: 30 Stunden)
4. Sie leben in der Bundesrepublik Deutschland

Lebensmonate

- Elterngeldanspruch wird für Lebensmonate des Kindes berechnet, nicht für Kalendermonate
- Anspruchsvoraussetzungen müssen im Lebensmonat des Kindes erfüllt werden
- Ein Lebensmonat dauert jeweils vom Tagesdatum der Geburt in einem Monat bis zum Tag vor dem Geburtsdatum des Folgemonats
- Beispiel: Geburtsdatum des Kindes: 9. September
 1. LM: 9.9. bis 8.10.
 2. LM: 9.10. bis 8.11.
 3. LM: 9.11. bis 8.12.
- Zur Vermeidung finanzieller Nachteile sollten Lebensmonate, für die Elterngeld beantragt wird, komplett in der Elternzeit liegen

Aufteilung der Bezugsmonate

- Anspruch in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes
- freie Aufteilung der Monate untereinander möglich
- ein Elternteil: mindestens 2 und maximal 12 Monate
- Lebensmonate mit Mutterschaftsleistungen werden der Mutter zugewiesen
→ Anrechnung der Mutterschaftsleistungen auf das EG
- Alleinerziehende können auch allein 14 Monate Elterngeld beziehen
- Alleiniger Bezug von 14 Monaten Elterngeld auch in Härtefällen möglich
- Eltern können nacheinander, im Wechsel oder auch gleichzeitig Elterngeld beziehen

Verlängerter Bezugszeitraum bei extremen Frühgeburten (Geburten ab 1. September 2021)

Geburt vor errechnetem Termin: mindestens	Zusätzliche (Basis) Elterngeld-Monate	Maximale Bezugsdauer Basis-Elterngeld bis Lebensmonat	Lückenloser ElterngeldPlus-Bezug erforderlich erst ab
6 Wochen	1	15	16
8 Wochen	2	16	17
12 Wochen	3	17	18
16 Wochen	4	18	19

Basiselterngeld

- Elterngeld ist eine einkommensabhängige Ersatzleistung
- Die **Höhe des Elterngeldes** ist also abhängig vom vorgeburtlichen Einkommen → je mehr im Bemessungszeitraum verdient wurde, desto höher fällt das Elterngeld aus
- Der Bemessungszeitraum umfasst grundsätzlich die letzten 12 Kalendermonate
- **Höchstbetrag** beim Elterngeld beträgt **1.800 Euro** im Monat
- **Mindestbetrag** beträgt **300 Euro** im Monat.

Bemessungszeitraum Nicht-Selbstständige

Hatte die antragstellende Person:

- in den 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes **und**
- im letzten Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes

ausschließlich Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, sind die letzten 12 Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes der maßgebliche Bemessungszeitraum.

Von diesen 12 Monaten werden einzelne Monate „ausgeklammert“:

- Monate, in denen Sie im Mutterschutz waren
- Monate, in denen Sie Elterngeld bekommen haben für ein älteres Kind in dessen ersten 14 Lebensmonaten
- Monate, in denen Sie aufgrund einer Schwangerschaft erkrankt waren und deswegen weniger oder gar kein Einkommen hatten

Ausklammern

- Geschieht automatisch
- Bei Geburten ab dem 1. September 2021 kann auf die Ausklammerung verzichtet werden → Antrag bei der Elterngeldstelle
- Bei Geburten bis einschl. 31. August 2021 kein Verzicht auf Ausklammerung möglich

Welches Einkommen aus den 12 Monaten wird berücksichtigt?

- berücksichtigt werden nur laufende steuerpflichtige Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (auch Mini-Jobs)

→ steuerfreie Einkünfte werden **nicht** berücksichtigt:

- steuerfreie Zuschläge für geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- Reisekostenvergütungen,
- Aufwandsentschädigungen,
- Übungsleiterpauschalen,
- Stipendien,
- Trinkgelder,
- Entgeltumwandlungen,
- Zuschuss des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung

Selbstständige und Mischeinkünfte

- Bemessungszeitraum: Letzter abgeschlossener Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes)

Bei Einkommensausfällen im Veranlagungszeitraum wegen

- Bezug von Basiselterngeld oder ElterngeldPlus für ein älteres Kind bis einschließlich dessen 14. Lebensmonat
- Mutterschutzfristen bzw. Bezug von Mutterschaftsleistungen
- schwangerschaftsbedingter Erkrankung (Attest erforderlich)
- Wehr- oder Zivildienstpflicht

auf Antrag Rückgriff auf vorangegangenen Veranlagungszeitraum (auch mehrmals möglich)

Kapital- und Mieteinkünfte

- Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden für das Elterngeld nicht berücksichtigt,

es sei denn, sie werden steuerrechtlich einer der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EStG aufgeführten Einkunftsarten zugeordnet

→ Fragen hierzu beantwortet das **Finanzamt**

Unberücksichtigt bleiben:

1. dreizehnte und vierzehnte Monatsgehälter,
2. einmalige Abfindungen und Entschädigungen,
3. Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden,
4. Jubiläumszuwendungen,
5. Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden, und Entschädigungen zur Abgeltung nicht-genommenen Urlaubs,
6. Vergütungen für Erfindungen,
7. Weihnachtsgeldzuwendungen,



Unberücksichtigt bleiben auch:

8. Nachzahlungen und Vorauszahlungen, die sich ganz oder teilweise auf andere Lohnzahlungszeiträume beziehen als auf das Jahr, in dem die Zahlung erfolgt oder wenn eine Nachzahlung für ein abgelaufenes Kalenderjahr später als drei Wochen nach Beginn des folgenden Jahres zufließt, oder wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf dieses Jahres zufließt,
9. Ausgleichszahlungen für die in der Arbeitsphase erbrachten Vorleistungen auf Grund eines Altersteilzeitverhältnisses im Blockmodell, das vor Ablauf der vereinbarten Zeit beendet wird,
10. Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres als viertel- oder halbjährliche Teilbeträge. Dies können beispielsweise sein: Provisionen, Bonuszahlungen

Wie wird das Elterngeld berechnet?

Zunächst wird das durchschnittliche vorgeburtliche Brutto-Einkommen ermittelt:

- Brutto-Einkünfte im Bemessungszeitraum werden zusammengerechnet und durch 12 geteilt
- Abzug der Werbungskostenpauschale

Wie wird das Elterngeld berechnet?

Vom Elterngeld-Brutto zum Elterngeld-Netto

Abzug von Steuern und Sozialabgaben nach pauschalierem Verfahren:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
 - 10 Prozent für die Renten-Versicherung und
 - 2 Prozent für die Arbeitslosen-Versicherung
- Abzug erfolgt nur, wenn Sie in der jeweiligen Versicherung versicherungspflichtig waren
- Für die Kranken- und Pflegeversicherung wird nichts abgezogen, wenn Sie freiwillig gesetzlich krankenversichert waren oder wenn Sie privat krankenversichert waren
- Die Pauschale von 10 Prozent für die Renten-Versicherung wird auch dann abgezogen, wenn Sie zum Beispiel Renten-Versicherungs-Beiträge in ein Versorgungswerk Ihres Berufsstandes zahlen mussten

Abzugsmerkmale

- Es sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate gegolten haben (z.B. Steuerklasse und Kirchensteuerpflicht)
- Nach der Geburt gelten dieselben Abzugsmerkmale wie vor der Geburt
- Ein Wechsel der Steuerklasse nach der Geburt hat daher keine Auswirkung mehr auf das Elterngeld

Berechnung: Sozialabgaben

- Die Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben hat einheitlich Geltung sowohl für den Bemessungszeitraum als auch für den Bezugszeitraum des Elterngeldes.

Elterngeld-Netto

- Als Einkommen vor der Geburt des Kindes werden maximal 2.770 Euro Netto-Einkommen berücksichtigt

→ Elterngeldhöchstsat: 1.800 EUR

Berechnung

Das Elterngeld hat das Ziel, das wegen der Betreuung des Kindes **wegfallende Einkommen** zu ersetzen.

Wird während der Elterngeldbezugszeit Einkommen erzielt, errechnet sich das Elterngeld daher aus dem **Differenzbetrag** zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt und dem durchschnittlichen Einkommen im Bezugszeitraum.

Beispiel I

Durchschnittliches Nettoeinkommen vor der Geburt: 2.000 Euro im Monat

Kein Einkommen während des Bezugs von Elterngeld (kompletter Wegfall des Einkommens)

→ Basiselterngeld: 1.300 EUR (also 65 Prozent von 2.000)

--

Durchschnittliches Nettoeinkommen vor der Geburt:
2.000 Euro im Monat

Durchschnittliches Nettoeinkommen während des Elterngeldbezugs:
800 Euro im Monat

2.000 Euro - 800 Euro = 1.200 Euro (Einkommenswegfall)

→ Basiselterngeld: 780 Euro (also 65 Prozent von 1.200)

Beispiel II

Durchschnittliches Nettoeinkommen vor der Geburt:
3.000 Euro im Monat

Durchschnittliches Nettoeinkommen während des
Elterngeldbezuges: 1.000 Euro im Monat

2.770 Euro (Höchstbetrag) - 1.000 Euro = 1.770
Euro (Einkommenswegfall)

65 Prozent von 1.770 = 1.150,50 Basiselterngeld

Geschwisterbonus

- Voraussetzung: im Haushalt leben weitere Geschwisterkinder; entweder ein Kind unter drei oder zwei Kinder unter sechs Jahren.
- Höhe: 10 Prozent des zustehenden Elterngeldes, mindestens 75 Euro (in ElterngeldPlus-Monaten: 37,50 Euro).
- Höchstbetrag von 1800 Euro (in ElterngeldPlus-Monaten: 900 Euro) kann mit dem Geschwisterbonus überschritten werden.
- Der Geschwisterbonus endet mit Ablauf des Monats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfällt.

Mehrlingszuschlag

- Basiselterngeld erhöht sich um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind
- ElterngeldPlus erhöht sich um je 150 Euro für das zweite und jedes weitere Kind
- gilt auch bei Adoption/Adoptionspflege, wenn gleichzeitig mehrere Kinder in den Haushalt aufgenommen werden

Elterngeld: Krankenversicherung

- **pflichtversichert** in der GKV: beitragsfrei
- **freiwillig** versichert in der GKV: beitragspflichtig (bisheriger Beitrag oder Mindestbeitrag)
- freiwillig versichert mit Anspruch auf **Familienversicherung** in der GKV: beitragsfrei
- **familienversichert** in der GKV: weiterhin beitragsfrei
- **privat** versichert: beitragspflichtig (Arbeitnehmer und Arbeitgeberanteil)
- **Studierende**: Beitragspflicht bei Fortbestehen der Immatrikulation

ElterngeldPlus

Vorteile und Besonderheiten

ElterngeldPlus

- 1 Monat Basis-Elterngeld → 2 Monate ElterngeldPlus (Verdopplung des Bezugszeitraumes)
- **Lebensmonate** mit Mutterschaftsleistungen werden Mutter automatisch als Basis-Monate zugewiesen (keine Umwandlung möglich)
- ElterngeldPlus kann in den ersten 14 Lebensmonaten und/oder auch darüber hinaus bezogen werden
 - ab dem 15. Lebensmonat → durchgängiger Bezug
- Eltern können nacheinander, im Wechsel oder auch gleichzeitig Basis-Elterngeld und/oder ElterngeldPlus beziehen

ElterngeldPlus

Bezugsmöglichkeiten für jeden Elternteil:

- alle Anspruchsmonate als Basis-Elterngeld
- alle Anspruchsmonate als ElterngeldPlus
- Kombination aus Basis-Elterngeld und ElterngeldPlus

ElterngeldPlus

- ElterngeldPlus kann **maximal die Hälfte** des Basis-Elterngeldes betragen
 - Es verringert sich, wenn entsprechend viel Teilzeit gearbeitet wird
 - Bezug ElterngeldPlus **auch ohne Teilzeittätigkeit** möglich
- dann immer genau die Hälfte vom Basis-Elterngeld

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen vor Geburt (elterngeldrechtliches Netto)	2.500 Euro
Basiselterngeld ohne Erwerbstätigkeit während der Bezugsmonate (kompletter Einkommenswegfall) 65% von 2.500 Euro	1.625 Euro
Deckelungsbetrag (Hälfte vom Basiselterngeld)	812,50 Euro
Einkommen aus Teilzeitarbeit im Monatsdurchschnitt	500 Euro
Wegfallendes Einkommen 2.500 Euro minus 500 Euro	2.000 Euro
Basiselterngeld mit Erwerbstätigkeit während der Bezugsmonate: 65 Prozent von 2.000 Euro	1.300 Euro

1. **Berechnung Deckelungsbetrag (Hälfte des Basiselterngeldes ohne Einkommen im Bezug)**
 2. **Berechnung des Basiselterngeldes mit Einkommen im Bezug**
 3. **Vergleich mit Deckelungsbetrag**
 - a) **Ergebnis gleich oder größer Deckelungsbetrag → Auszahlung Deckelungsbetrag**
 - b) **Ergebnis kleiner als Deckelungsbetrag → Auszahlung wie errechnet**
-
- **Auszahlung Deckelungsbetrag** (812,50 Euro) in den ElterngeldPlus-Monaten, weil Ergebnis größer ist als Deckelungsbetrag (1.300 Euro)
- Statt maximal zwölf Monate lang 1.300 Euro (also insgesamt 15.600 Euro) könnten bei Wahl der Bezugsvariante ElterngeldPlus maximal 24 Monate lang 812,50 Euro (also insgesamt 19.500,00 Euro) bezogen werden
 - Durch Wahl der Bezugsvariante ElterngeldPlus könnte also zuzüglich zum Teilzeitgehalt dieselbe Summe an Elterngeld bezogen werden, die dem Elternteil bei Wahl der Bezugsvariante Basiselterngeld ohne Teilzeitgehalt (maximal zwölf Monate lang 1.625 Euro, also 19.500 Euro) zustünde

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen vor Geburt (elterngeldrechtliches Netto)	2.500 Euro
Basiselterngeld ohne Erwerbstätigkeit während der Bezugsmonate (kompletter Einkommenswegfall)	1.625 Euro
65% von 2.500 Euro	
Deckelungsbetrag (Hälfte vom Basiselterngeld)	812,50 Euro
Einkommen aus Teilzeitarbeit im Monatsdurchschnitt	1.500 Euro
Wegfallendes Einkommen	1.000 Euro
2.500 Euro minus 1.500 Euro	
Basiselterngeld mit Erwerbstätigkeit während der Bezugsmonate:	650 Euro
65 Prozent von 1.000 Euro	

1. **Berechnung Deckelungsbetrag (Hälfte des Basiselterngeldes ohne Einkommen im Bezug)**
 2. **Berechnung des Basiselterngeldes mit Einkommen im Bezug**
 3. **Vergleich mit Deckelungsbetrag**
 - a) **Ergebnis gleich oder größer Deckelungsbetrag → Auszahlung Deckelungsbetrag**
 - b) **Ergebnis kleiner als Deckelungsbetrag → Auszahlung wie errechnet**
-
- **Auszahlung des errechneten Betrags (650 Euro)** in den ElterngeldPlus-Monaten, weil der errechnete Betrag niedriger ist als der Deckelungsbetrag (812,50 Euro)
- Statt maximal zwölf Monate lang 650 Euro (also insgesamt 7.800 Euro) könnten bei Wahl der Bezugsvariante ElterngeldPlus maximal 24 Monate lang 650 Euro (also insgesamt 15.600 Euro) bezogen werden.

Partnerschaftsbonus (Geburten ab 1. September 2021)

Partnerschaftsbonus \neq Partnermonate

Mit dem Partnerschaftsbonus kann jeder Elternteil zwei, drei oder vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate erhalten:

- Beide Eltern beziehen die Partnerschaftsbonusmonate gleichzeitig
- Die Eltern beantragen den Partnerschaftsbonus für mindestens 2 und höchstens 4 Lebensmonate. Diese Lebensmonate folgen direkt aufeinander
- In jedem der beantragten Bonus-Monate arbeitet jeder Elternteil durchschnittlich mindestens 24 und höchstens 32 Stunden pro Woche.

Partnerschaftsbonusmonate

- Reguläre ElterngeldPlus-Monate
- Können sowohl innerhalb der ersten 14 Lebensmonate als auch darüber hinaus bezogen werden (zur Erinnerung: Lückenloser Bezug ab Lebensmonat 15)
- Können vor, während, nach oder ganz ohne sonstigen Elterngeld-Bezug genommen werden

Partnerschaftsbonusmonate

Der Stundenkorridor wird eingehalten bei:

- Krankheit mit Lohnfortzahlung
- Urlaub
- Mutterschutzlohn
→ sofern dieser sich aus einer Teilzeitbeschäftigung von 24 bis 32 Wochenstunden errechnet (Geburten bis 31. August 2021: 25 bis 30 Wochenstunden)
- Mutterschaftsleistungen
- Kinderkrankengeld
(bzw. Zeiten zur Betreuung eines kranken Kindes)

www.familienportal.de



AKTUELLES

GEBÄRDENSPRACHE 

LEICHTE SPRACHE 

SPRACHE: AUSWÄHLEN ▾



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Familienleistungen ▾

Meine Lebenslage ▾

Rechner & Anträge ▾



Willkommen auf dem Familienportal

Hier finden Sie Informationen rund um die Familie.

 Suche

 Ihre Beratung vor Ort

Wonach suchen Sie?



Ausführlicher Elterngeldrechner mit Planer



Allgemeine Angaben

Bitte beachten Sie, dass das hier berechnete Ergebnis nur eine Orientierung für Sie sein kann. Das Ergebnis ist daher nicht bindend.

Nach Eingaben zu Ihrer Familienform und Erwerbstätigkeit können Sie hier Ihre Elterngeldmonate zusammen mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin planen.

Angaben für Alleinerziehende

Sind Sie alleinerziehend?*

- Ja, mit Erwerbstätigkeit vor der Geburt
- Ja, ohne Erwerbstätigkeit vor der Geburt
- Nein



Partnerschaftsbonus

Möchten Sie vom Angebot des Partnerschaftsbonus Gebrauch machen?*

- Ja
- Nein



Mutterschaftsleistungen

Werden von Elternteil 1 Mutterschaftsleistungen nach der Geburt bezogen?*

- Ja, Bezug für 8 Wochen nach der Geburt.
- Ja, Bezug für 12 Wochen nach der Geburt (bei Früh- und Mehrlingsgeburten).
- Nein, kein Bezug von Mutterschaftsleistungen.



Ausführlicher Elterngeldrechner mit Planer

Elterngeldplaner

1 2 3 3

Monat oder mehrere Monate wählen und dann die Förderung aktivieren
Zurücksetzen farbiger und dunkelgrauer Monate erfolgt über Doppelclick

Verbleibende Monate



Elternteil 1
Lebensmonate



Elternteil 2
Lebensmonate



<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen>

Suchbegriffe: „Mutterschutz“ bzw. „Elterngeld“



Service-Team des BMFSFJ

- Beantwortet Fragen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums
- Keine rechtliche Würdigung von Einzelfällen
- Keine Berechnung von Ansprüchen
- Keine Rechtsverbindlichkeit
- Keine Rechtsberatung

Service-Team des BMFSF

Telefon: 030 201 791 30 von Montag bis
Donnerstag von 9:00 bis 18:00 Uhr

E-Mail: info@bmfsfjbservice.bund.de

**Ihnen und Ihrer Familie wünsche ich für
die Zukunft alles Gute!**

Rechtlicher Hinweis

Aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeiten ist mir die rechtliche Würdigung von Einzelfällen ausdrücklich untersagt. Eine individuelle Rechtsberatung obliegt unter anderem Rechtsanwälten. **Eine Rechtsverbindlichkeit lässt sich aus meinem Vortrag, dieser Präsentation sowie Antworten auf gestellte Fragen deshalb in keinem Fall herleiten.** Die Informationen in dieser Präsentation erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit.

Dieses Dokument dient als ergänzende Unterstützung der Nachbereitung des Vortrags am 9. September 2021 in Oberursel und ist ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt.

Vervielfältigungen, Weitergaben sowie Veröffentlichungen auf Internetseiten sind ausdrücklich untersagt.